

Merkblatt für CaEx-Lager

1. Wir Eltern bzw. Erziehungsberechtigte sind uns bewusst,
 - dass pfadfinderische Erziehung die Entwicklung altersgemäßer Selbstständigkeit, Toleranz, kritisches Denken und Individualität fördert,
 - dass die Gestaltung von sozialen Kontakten in der eigenen Altersgruppe, das Erkennen und Erweitern individueller Fähigkeiten, der verantwortungsvolle Umgang mit Risikosituationen sowie die Auseinandersetzung mit der eigenen sowie der jeweils anderen Geschlechtsidentität,
 - dass selbstständiges Arbeiten, aktives Einbringen in Kleingruppen beim Planen und Durchführen von „Unternehmen“ (mit der Unterstützung durch Pfadfinder-LeiterInnen),
 - dass internationale Treffen, Friedenserziehung, interkultureller sowie interreligiöser Dialog und das Aufzeigen eines friedlichen Zusammenlebens aller Menschen weltweit zu den Zielen der Pfadfinderbewegung und insbesondere der CaEx-Altersstufe zählen.
2. Die Teilnahme an Lagern der CaEx der Pfadfindergruppe Wien 57 („57er“) ist nur möglich:
 - für Jugendliche, die bei der 57ern angemeldet, den Mitgliedsbeitrag entrichtet und damit beim Landesverband der Wiener Pfadfinder und Pfadfinderinnen registriert sind, sowie
 - wenn der vereinbarte Lagerbeitrag bezahlt, die Lageranmeldung unterschrieben und abgegeben wurde und
 - der Gesundheitsbogen (CaEx-Bogen) im aktuellen Pfadfinderjahr unterschrieben und auf neuestem Stand ist.
3. Wir Eltern werden daher unsere Jugendlichen darauf aufmerksam machen, dass
 - die vom Lagerleiter festgelegte Lagerordnung einzuhalten ist,
 - sie für ihr Eigentum selbst verantwortlich sind und für verlorene bzw. beschädigte Gegenstände von der Gruppe keinerlei Haftung übernommen wird,
 - Arbeiten mit Verletzungsgefahr wie Hacken, Sägen und hantieren mit Gas und offenem Feuer zwar selbstständig, aber nur mit Zustimmung eines Leiters durchgeführt werden dürfen,
 - den Anordnungen aller Leiter unbedingt Folge zu leisten ist,
 - Verletzungen, Erkrankungen und besondere Vorfälle unverzüglich den Leitern zu melden sind,
 - notwendige Medikamente (sofern nicht anders vereinbart) selbstständig in der verordneten Dosis ohne Erinnerung der Leiter einzunehmen sind,
 - während Veranstaltungen der 57er den Wiener und den örtlichen Jugendschutzbestimmungen entsprechend sowie durch darüber hinausgehende Regelungen in den Lagerregeln ergänzt folge zu leisten ist; weiters gilt für TeilnehmerInnen ein absolutes Alkohol- und Rauchverbot,
 - elektronische Geräte wie mobile Musikplayer, elektronische Spiele usw. im Allgemeinen auf Lagern und in den Heimabenden nicht erwünscht sind (werden sie trotzdem mitgebracht, geschieht dies auf eigene Gefahr; der Gebrauch kann dann nur in der „Freizeit“ im Zelt bzw. auf den Zimmern erfolgen).
Handys werden können zwar in einzelnen Situationen nützlich sein, die Aktivitäten der 57er.CaEx sind jedoch so ausgelegt, dass eigene Mobiltelefone der CaEx *nicht* benötigt werden und diese daher auch zu Hause verbleiben können.
4. Anrufe während der Lager stören nicht nur den Lagerablauf, sondern auch das Programm und können ggf. auch ungewollt zu Heimweh o.ä. führen. Regelmäßige Anrufe können erfahrungsgemäß auch die „Lagerstimmung“ und das aktive Engagement der CaEx nachhaltig negativ beeinflussen. Bei besonderen Umständen, in familiären Notsituationen und dergleichen bitte zuerst die Lagerleitung direkt verständigen, dies ermöglicht eine optimale und vor allem situationsgerechte Reaktion.
5. Verstößt unser Kind gegen die in diesem Merkblatt angeführten Bedingungen oder Anweisungen der Lagerleitung, kann es von der Lagerleitung nachhause geschickt werden. Wir, die Erziehungsberechtigten, haben in diesem Fall für die Beförderungs- und Transportkosten – auch die einer eventuell notwendigen oder gewünschten Begleitperson inklusive deren Rückreise zum Lagerort – aufzukommen. Desweiteren besteht kein Anspruch, auch nicht anteilmäßig, auf Ersatz des Lagerbeitrags.
6. Sollten widrige Umstände eine Absage oder einen Abbruch des Lagers notwendig machen, werden Sie umgehend verständigt, haben aber für die Betreuung Ihres Kindes für die verbleibende Lagerdauer selbst zu sorgen.
7. Als gesetzlicher Vertreter verpflichte ich mich, die Leiter(innen) der Gruppe schad- und klaglos zu halten, falls durch mein Kind während des Lager, der Heimabende oder sonstiger Veranstaltungen der Gruppe an dritten Personen ein Schaden verursacht wird und hierfür ein Leiter haftbar gemacht werden soll. Ausgenommen ist der Fall, dass der Leiter oder die Leiterin die Aufsichtspflicht grob fahrlässig vernachlässigt hat.